

---

## **Informationsblatt – Reprographievergütung Schulbuchautor/inn/en (Österreich)**

---

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den/die Urheber/in.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage ([www.literar.at](http://www.literar.at)).

### **HINTERGRUND**

Am 16.12.2021 wurde eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes im Nationalrat beschlossen. Darin wird die „Verlegerbeteiligung“ neu geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen sind am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Die wesentliche Änderung ist, dass eine Verteilung in Hinkunft wieder grundsätzlich sowohl an den/die Autor/in als auch an den Verlag erfolgt, es sei denn, die Beteiligung des Verlags wurde bei Abschluss des Verlagsvertrags ausgeschlossen. Bisher war dafür die ausdrückliche Zustimmung aller Autor/inn/en erforderlich.

Damit wird die bisherige Wahrnehmungspraxis, die auf einem partnerschaftlichen Grundgedanken basiert, mit den neuen Verteilungsbestimmungen fortgesetzt. Die gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verlagen werden dadurch weiterhin wirksam nach außen vertreten und so dem allseitigen Bedürfnis nach Rechtssicherheit entsprochen.

### **WER KANN MELDEN?**

Autor/inn/en von Schulbüchern, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die diese selbst verfasst haben.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

### **WAS KANN GEMELDET WERDEN?**

Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind.

Jedes Buch kann nur einmal gemeldet werden. Vergütet werden nur Printprodukte. E-Books, digitale Produkte sowie Kombiprodukte werden nicht abgerechnet.

Neuaufgaben können ebenfalls gemeldet werden. Sie werden allerdings mit 50% des Punktwertes berücksichtigt. Die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild kann dabei nicht berücksichtigt werden; erst bei der inhaltlichen Aktualisierung und Erweiterung der Ausgabe wird von einer Neuaufgabe gesprochen.

### **WIE KANN GEMELDET WERDEN?**

Für die Meldungen steht das entsprechende Meldeformular zur Verfügung.

### **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG**

- Gemeldet werden können nur Schulbücher, die in Österreich erschienen und im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind.

- Jedes gemeldete Schulbuch muss von dem/der Autor/in selbst verfasst worden sein.
- Verlage haben nunmehr allein aufgrund des Urheberrechtsgesetzes Anspruch auf den in den Verteilungsbestimmungen der Literar-Mechana festgelegten Verlagsanteil. Er wird deswegen auch ohne weitere Zustimmung des Autors/der Autorin an den Verlag verrechnet.
- Dieser gesetzliche Anspruch besteht allerdings dann nicht, wenn im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen worden ist. Dies haben der/die Autor/in bei der Meldung gegenüber der Literar-Mechana entsprechend bekannt zu geben. Eine Ausschüttung erfolgt in diesem Fall nur an den /die Autor/in.
- Bei widersprüchlichen Meldungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt (gilt nur bei Büchern oder bei Beiträgen mit mehr als 40 Normseiten; Autor/in und Verlag werden jedoch vom Vorliegen des Konfliktfalls informiert). Der Nachweis der (Nicht-)Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erbracht werden. Wird dieser Nachweis nicht binnen zwei Wochen erbracht, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor/in als auch an den Verlag.
- Auf Basis der **Verteilungsbestimmungen** werden jeweils 50% an Verlage und 50% an Autor/inn/en verteilt.
- Meldefrist ist der 31. März. Meldungen sind drei Jahre rückwirkend möglich.

**Beispiel:** Erscheinungsjahr 2022 – Ende der Meldefrist 31.3.2025

Alle Meldungen, die bis zum 31. März bei uns eingelangt sind, werden bei der nächstmöglichen Abrechnung abgerechnet. Später eingelangte Meldungen erst bei der nächstmöglichen Abrechnung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Mag. Johanna Wachter (01 / 587 21 61 – 24 bzw. [wachter@literar.at](mailto:wachter@literar.at))

**Bitte beachten Sie**, dass wir Beträge erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf dem Tantiemenkonto aufgebucht sind. Andernfalls wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. **Ungeachtet der Höhe des auf dem Tantiemenkonto aufgebuchten Betrags erfolgt eine Auszahlung der Beträge jedenfalls nach drei Jahren.** Einen Kontoauszug erhalten Sie im Falle eines Guthabens zu jeder Abrechnung.

Auf ausdrücklichen Wunsch zahlen wir Ihnen Ihr Guthaben aber auch vor Erreichen von € 10,- aus. Bitte wenden Sie sich dazu an [Michaela Schwab](#) oder [Sylvia Hartmann](#).

#### **Ausfüllhilfe**

- Führen Sie bitte die exakte Bezeichnung des Schulbuchs an (Bitte keine selbstgewählten oder vermeintlich bekannten Abkürzungen, da diese im „VLS“ sonst nicht gefunden werden können).
- Führen Sie bitte den ERSCHEINUNGSORT (bitte nicht „Österreich“ oder den Sitz der Druckerei) an!
- Geben Sie bitte in jedem Fall die Namen der Mitautor/inn/en bekannt! Um eine Abrechnung zu erhalten, müssen Mitautor/inn/en selber melden.
- Unter der Anzahl der Fremdtex te sind die Seiten (gerundet auf ¼ -Seiten) anzugeben, die von Drittautor/inn/en stammen und im Wege der freien Werknutzung in Schulbüchern übernommen wurden.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erfolgt die Umstellung des Verteilungssystems per 1.1.2022 und gilt nur für Publikationen mit Erscheinungsdatum ab 1.1.2022.

Für Publikationen mit Erscheinungsdatum 2019 bis 2021 gelten die **alten Verteilungsbestimmungen**. Details entnehmen Sie bitte dem **Infoblatt für Urheber/innen im wissenschaftlichen Bereich, gültig bis 31.12.2021**.